

NIEDERSCHRIFT

über die 22. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt am 11.07.2024

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:53 Uhr

Gesetzliche Mitgliederzahl: 25

Anwesend:

Bürgermeister	Andreas Fritz
Erster Stadtrat	Dieter Oderwald
Stadtrat	Malte Gerke
Stadtrat	Bernd Lotze
Stadträtin	Anne Mitschulat
Stadtrat	Siegfried Patzer

ab 19:17 Uhr, Beginn TOP 4

FWG-Fraktion

Uwe Bodenhausen
Florian Boos
Bernd Flamme
Hans-Elmar Gräbe
Markus Hübel
Markus Melcher
Jürgen Pawelczig
Christin Sek

SPD-Fraktion

Judith Budde
Maximilian Engelbracht
Gero Langguth
Thomas Oecker
Rolf Römer
Carolin Spasovic
Tatjana Volke-Behrens

CDU-Fraktion

Heinrich Götte
Christian Gröticke
Udo Jäkel
Rainer Marpe
Christian Runte
Rainer Runte

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Christine Garve-Liebig
Monika Trilling-Rauch

Ortsvorsteher/in

Michael Brüne, Ammenhausen
Hermann Groß, Hesperinghausen
Jürgen Hage, Neudorf
Nils Rosenstock, Wethen
Julia Runte, Orpethal
Christian Schmidt, Dehausen

Schifführung:

Julia Schütte

Mitarbeiter der Verwaltung

Büroleitender Beamter Jörg Romberger

Fachbereichsleiter Technische Dienste Matthias Koch

Fachdienstleiter Finanzen und Controlling Christian Hübel

entschuldigt fehlten:

stellv. Stadtverordnetenvorsteherin Gitta Weber (CDU)

Stadtverordneter Michael Bode (SPD)

Ortsvorsteher Wrexen Jochen Römer

Ortsvorsteher Helmighausen Benjamin Sauter

Gäste:

Zu TOP 3: Bernd Wecker und Steffen Butterweck, Planungsbüro Bioline, Lichtenfels-Dalwigksth

Sitzungsverlauf

Zur 22. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt war mit Schreiben vom 26.06.2024 eingeladen worden.

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Pawelczig begrüßt im Mehrzweckraum der Stadthalle in Diemelstadt-Rhoden die Damen und Herren Stadtverordnete, den Bürgermeister, die Mitglieder des Magistrates, die Ortsvorsteher/in, die anwesenden Mitarbeiter der Verwaltung, Bernd Wecker und Steffen Butterweck, Planungsbüro Bioline, Lichtenfels-Dalwigksthäl, Heike Saure von der Waldeckischen Landeszeitung sowie die Zuhörer.

Die Niederschrift über die 21. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wurde den Stadtverordneten übersandt.

Einwendungen gegen die Niederschrift sowie gegen Form und Inhalt der Einladung werden nicht erhoben. Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt.

Der Stadtverordnetenvorsteher stellt die Richtigkeit der Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung fest.

1 Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Pawelczig spricht den Organisatoren des Kreisjugendfeuerwehrezeltlagers seinen großen Dank für die tolle Veranstaltung am vergangenen Wochenende in der Stadthalle Rhoden aus. Dies sei eine Mammutaufgabe gewesen und habe über die Grenzen der Diemelstadt hinaus große Anerkennung gefunden.

Anschließend lädt der Stadtverordnetenvorsteher alle Anwesenden zu folgenden Veranstaltungen ein:

- Italienische Nacht am 12.07.2024 ab 20:00 Uhr im Walmebad Rhoden
- Schützenfest des Schützenvereins 1869 Hesperinghausen e. V. vom 27. - 29.07.2024

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Pawelczig lädt außerdem alle Sitzungsteilnehmer im Anschluss an die heutige Sitzung zu einem kleinen Imbiss und Umtrunk ein.

2 Mitteilungen des Magistrates

2.1 Personalratswahlen

Bürgermeister Andreas Fritz teilt mit, dass der Magistrat zur Kenntnis genommen hat, dass sich der Personalrat nach den am 22.05.2024 stattgefundenen Personalratswahlen in der Sitzung am 29.05.2024 wie folgt konstituiert hat:

Personalratsvorsitzende Corinna Thulke
Stellv. Vorsitzender Rainer Rabe
Schriftführer Torben Sinemus
Beisitzer Jennifer Dey und Eva-Maria Büchenschütz

2.2 Ausstattung von zwei Kindergartengruppen im Kindergarten Rhoden

Bürgermeister Andreas Fritz informiert, dass der Magistrat einstimmig beschlossen hat, den Auftrag für die Lieferung des benötigten Mobiliars für die beiden Kindergartengruppen im städtischen Kindergarten Rhoden an die Berthold Widmaier GmbH & Co. KG, Aichwald, zum Angebotspreis in Höhe von brutto 24.900,06 EUR (incl. der Podestküchen) zu erteilen.

2.3 Dorferneuerung/Dorfentwicklung, Förderanträge **hier: Bevollmächtigung**

Bürgermeister Andreas Fritz berichtet, dass der Magistrat einstimmig beschlossen hat, eine Bevollmächtigung für die Technische Angestellte Erika Melcher und die Mitarbeiterin des Büros Bioline, Lichtenfels-Dalwigkthal, Dr. Stefanie Koch, zu beschließen. Die Bevollmächtigung bezieht sich auf die Projekte des Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplanes der Stadt Diemelstadt der Dorferneuerung/Dorfentwicklung und das Dorfbudget.

2.4 Neue Bestuhlung Dorfgemeinschaftshaus Diemelstadt-Hesperinghausen

Bürgermeister Andreas Fritz teilt mit, dass der Magistrat einstimmig beschlossen hat, den Auftrag für die Lieferung der neuen Bestuhlung für das Dorfgemeinschaftshaus Diemelstadt-Hesperinghausen an die Büromöbel Vertriebs GmbH & Co. KG, Bad Emstal, in der Variante 3 zum Angebotspreis in Höhe von brutto 14.963,06 EUR zu erteilen. Der Ortsbeirat Hesperinghausen hat hierzu seine Zustimmung mit Schreiben vom 12.06.2024 erklärt.

2.5 Städtebaulicher Denkmalschutz/Lebendige Zentren **Umbau Gemeinschaftshaus zum Rathaus** **hier: Vergabe Abbrucharbeiten**

Bürgermeister Andreas Fritz informiert, dass der Magistrat einstimmig beschlossen hat, der Herbert Dinger GmbH & Co. KG, Diemelstadt-Rhoden, den Auftrag für die Abbruch- und Sanierungsarbeiten Umbau Gemeinschaftshaus zum Rathaus im Rahmen des Programms Städtebaulicher Denkmalschutz/Lebendige Zentren in Höhe von 287.340,92 EUR zu erteilen.

2.6 Warburger Weg/K1, Diemelstadt-Rhoden **hier: Schadstellensanierung**

Bürgermeister Andreas Fritz berichtet, dass der Magistrat einstimmig beschlossen hat, den Auftrag für die Sanierung der Schadstellen im Bereich Warburger Weg/K1 über Hessen Mobil, Bad Arolsen, an die STRABAG GmbH, Bad Hersfeld, in Höhe von vorsorglich erwarteten 13.446,02 EUR zu vergeben.

2.7 Kostenaufstellung Viehmarkt Wrexen 2024

Bürgermeister Andreas Fritz teilt mit, dass der Magistrat von den Aufwendungen des Viehmarktes Wrexen 2024 i. H. v. insgesamt 2.154,00 EUR Kenntnis genommen hat.

	2024	2023
Aufwandsentschädigung und Fahrtkosten Preisrichter	200,00 EUR	180,00 EUR
Prämierungsgeld Pferdeleistungsschau	1.815,00 EUR	1.635,00 EUR
Schleife für Siegerstute	42,90 EUR	49,90 EUR
Pokale Vorfürwettbewerb Jungzüchter	96,10 EUR	92,36 EUR
Gesamtbetrag	2.154,00 EUR	1.957,26 EUR

3 **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Gewerbegebiet Rießen“, VL-131/2024**
3. BA
hier: Beratung und Beschlussfassung über
1. die Behandlung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit,
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der
Abstimmung mit den Nachbargemeinden und
2. den Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt hat in ihrer Sitzung am 16.05.2009 den Bebauungsplan Nr. 33 „Gewerbegebiet Rießen“ 3. BA als Satzung beschlossen. Der rechtswirksame Bebauungsplan wurde mit dem Ziel aufgestellt, „*die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines ortsansässigen Betriebes zu schaffen*“. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes hat die Stadt Diemelstadt unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen eine Basis für endogene Entwicklungen geschaffen, wodurch ein substantieller Beitrag zur Sicherung und zum notwendigen Wachstum der Arbeitsplätze des ansässigen Unternehmens und der Stärkung seiner Investitions- und Innovationskraft geleistet werden sollte.

Die von der Stadt Diemelstadt beabsichtigten Ziele zur Entwicklung des ansässigen Unternehmens sind eingetreten, sodass seitens des Unternehmens weitere Erweiterungsabsichten vorgetragen wurden. Demnach beabsichtigt das Unternehmen, die Lagerkapazitäten zu erhöhen. Durch die Erhöhung der Lagerkapazitäten beabsichtigt das Unternehmen, den Standort in der Region Nordhessen zu stärken und die Abhängigkeit vom Weltmarkt bzw. dem internationalen Geschehen zu reduzieren.

Über die Einleitung des erforderlichen Bauleitplanverfahrens in Form der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Gewerbegebiet Rießen“, 3. BA, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt in ihrer Sitzung am 16.11.2023 beraten und beschlossen. Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes wurde entsprechend des Beschlusstextes im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Die Öffentlichkeit wurde durch Abdruck in der Waldeckischen Landeszeitung und durch das Einstellen auf der Internetseite der Stadt Diemelstadt am 24.11.2023 über die städtischen Entwicklungsabsichten informiert. Für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom 04.12.2023 bis zum 12.01.2024 konnten die Unterlagen eingesehen und Anregungen vorgetragen werden. Seitens der Öffentlichkeit sind keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden wurden mit Schreiben vom 27.11.2023 über die Entwicklungsabsichten der Stadt Diemelstadt informiert und aufgefordert, Anregungen während der Auslegungsfrist vorzubringen und Aufschluss über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können, zu geben.

Die Energie Waldeck-Frankenberg GmbH hat vorgetragen, dass innerhalb des Baugebietes Strom- und Gasleitungen verlaufen, die bei der Planung zu berücksichtigen sind. Der Grundstückseigentümer beabsichtigt, die Übergabestation zu verlegen, sodass eine Überbauung dieser Flächen grundsätzlich möglich ist.

Der Fachdienst Bauen des Landkreises Waldeck-Frankenberg weist auf benachbarte Schornsteine hin, deren Abführung von Emissionen durch die Höhe der geplanten Hochbauten gestört werden kann. Der Grundstückseigentümer beabsichtigt gegenüber der Stadt Diemelstadt, als Trägerin der Planungshoheit zu erklären, dass Kosten für eine mögliche Erweiterung bestehender und neu zu errichtender Schornsteinanlagen bis 100.000 Euro übernommen werden.

Der Fachdienst Umwelt und Klimaschutz des Landkreises Waldeck-Frankenberg regt eine Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild an. Der Anregung wurde durch eine Bewertung nach Hessischer Kompensationsverordnung entsprochen. Das entstandene Biotopwertdefizit kann durch eine Aufwertung der Flächen in Form einer extensiven Dachbegrünung kompensiert werden. Der Anregung zur Durchführung von artenschutzrechtlichen Untersuchungen (Reptilien und Amphibien) wird nicht entsprochen. Statt-

dessen wird ein Vorkommen streng geschützter Arten angenommen und entsprechende, vorlaufende Ersatzmaßnahmen ergänzt.

Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen hat mit der Stellungnahme auf die besonderen Verbote in der Bauverbotszone hingewiesen, woraufhin die textlichen Festsetzungen redaktionell angepasst wurden.

Es wird empfohlen, den Planteil der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Gewerbegebiet Rießen“ 3. BA als Satzung zu beschließen und das weitere Verfahren zum Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes nach den Vorgaben des Baugesetzbuches durchzuführen.

Auf die Präsentation von Steffen Butterweck, Planungsbüro Bioline, Lichtenfels-Dalwigksthäl, wird vollumfänglich verwiesen (Anlage 1).

Ausschussvorsitzender Florian Boos berichtet, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Stadtverordnetenversammlung einstimmig empfiehlt, dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt fasst einstimmig die folgenden Beschlüsse:

Zu Ziffer 1:

Beratung und Beschlussfassung über die Behandlung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Die in der der Sitzungseinladung beigefügten Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen mit Datum vom 18.06.2024 werden als Stellungnahmen der Stadt Diemelstadt und somit als Abwägung im Sinne des § 1 Absatz 7 BauGB beschlossen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt stellt fest, dass die Planung mit den benachbarten Gemeinden im Sinne des § 2 Absatz 2 BauGB abgestimmt ist.

Zu Ziffer 2:

Beratung und Beschlussfassung über den Satzungsbeschluss

Der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Gewerbegebiet Rießen“ 3. BA (hier: Planteil und Begründung) wird zugestimmt. Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB sowie § 9 Absatz 4 BauGB in Verbindung mit § 91 Absatz 1 und 3 Hessische Bauordnung (HBO) als Satzung beschlossen. Das Verfahren zum Inkrafttreten ist gemäß § 10 Absatz 3 BauGB durchzuführen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

4 Weiteres Vorgehen bei Vorhaben Freiflächenphotovoltaikanlagen VL-128/2024 hier: Beratung und Beschlussfassung

Die Stadt Diemelstadt hat bezüglich der weiteren Vorgehensweise bei Vorhaben zum Aufbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen sowohl die Ortsbeiräte als auch die Ortslandwirte angeschrieben und um Stellungnahme gebeten. Auf Wunsch der Betroffenen wurde ein Fragenkatalog formuliert, den es zu beantworten galt.

Folgende Fragen wurden gestellt:

1. Sollen neben den privilegierten Flächen 200 m links und rechts der Autobahn (*Bei diesen Flächen ist die Stadt nicht Herr des Verfahrens, da keine Bauleitplanung durchgeführt werden muss. Die Bauleitplanung beinhaltet die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes.*) weitere Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen zugelassen werden?

2. Soll eine Mindestgröße festgelegt werden?

(Aktuell kommen vermehrt Anfragen bezüglich Kleinanlagen ab 1.000 m² im Außenbereich. Sollte hier bei Kostenübernahme ein Bauleitverfahren angestoßen werden, wäre es schwierig, anderen Antragsstellern ein Bauleitverfahren zu verwehren. Es bestünde die Gefahr, dass man sich mit einer Vielzahl von kleinteiligen, aufwendigen Bauleitverfahren beschäftigen muss.)

Eine rentable Größe wäre z. B. eine Leistung von 5 MW oder eine zusammenhängende Größe von 7 ha.

3. Sollen Flächen, welche sich an Photovoltaikanlagen innerhalb des Autobahnkorridors anschließen, bevorzugt behandelt werden? Die Größe würde mit der Fläche im privilegierten Bereich addiert. Für die Fläche außerhalb der privilegierten Zone wäre allerdings auch immer ein separates Bauleitverfahren erforderlich.

4. Soll ein Abstand zur Wohnbebauung eingehalten werden?

(bitte ankreuzen)

0 - 50 m

51 - 100 m

101 - 200 m

> 200 m

5. Allgemeine Anmerkungen und Formulierungsvorschläge:

z. B.: Wie soll die Einfriedung bzw. der Objektschutz um die Anlagen im Hinblick auf Wildwechsel aufgebaut werden?

Die Antworten wurden in der der Sitzungseinladung angehängten Tabelle zusammengefasst.

Es ergeben sich folgende Vorgaben:

1. Grundsätzlich soll die Möglichkeit bestehen, weitere Flächen für Photovoltaik im Außenbereich zu nutzen.
2. Eine Mindestgröße von 4 ha oder 2 MW muss eingehalten werden.
3. Flächen, welche sich direkt an Photovoltaikanlagen innerhalb des Autobahnkorridors angliedern, sollen bevorzugt behandelt werden.
4. Der Abstand zur Bebauung muss mindestens 200 m betragen, dabei dürfen städtebauliche Entwicklungsflächen nicht bebaut werden.
5. Die Bodengüte der zu nutzenden Flächen muss unter 45 Bodenpunkten liegen.
6. Zäune zum Schutz der Anlagen müssen einen ausreichenden Bodenabstand haben, der dem Niederwild Durchlass bietet.

Vorhaben im Bereich der Freiflächenphotovoltaik sollen bei Vorlage in der Verwaltung nach den Vorgaben 1 - 6 bewertet werden. Auf Kosten des Vorhabenträgers kann dann das Bauleitverfahren eingeleitet werden.

Ausschussvorsitzender Florian Boos berichtet, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Stadtverordnetenversammlung einstimmig empfiehlt, dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Stadtverordneter Christian Gröticke merkt an, dass es sich bei Flächen unter 45 Bodenpunkten in unserer Gegend nicht um schlechte Böden handle. Auf den Einwand von Bürgermeister Andreas Fritz, dass dieser Wert eine Vorgabe des Regierungspräsidiums und gängige Praxis sei, antwortet Christian Gröticke, dass er sich Richtwerte wünsche, die an die örtlichen Gegebenheiten angepasst seien.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt beschließt einstimmig bei einer Enthaltung folgende Vorgaben zum Ausbau der Freiflächenphotovoltaik in der Stadt Diemelstadt:

1. Grundsätzlich soll die Möglichkeit bestehen, weitere Flächen für Photovoltaik im Außenbereich zu nutzen.
2. Eine Mindestgröße von 4 ha oder 2 MW muss eingehalten werden.
3. Flächen, welche sich direkt an Photovoltaikanlagen innerhalb des Autobahnkorridors angliedern, sollen bevorzugt behandelt werden.
4. Der Abstand zur Bebauung muss mindestens 200 m betragen, dabei dürfen städtebauliche Entwicklungsflächen nicht bebaut werden.
5. Die Bodengüte der zu nutzenden Flächen muss unter 45 Bodenpunkten liegen.
6. Zäune zum Schutz der Anlagen müssen einen ausreichenden Bodenabstand haben, der dem Niederwild Durchlass bietet.

Vorhaben im Bereich der Freiflächenphotovoltaik sollen bei Vorlage in der Verwaltung nach den Vorgaben 1 - 6 bewertet und genehmigt werden.

Beratungsergebnis:

Einstimmig, 1 Enthaltung(en)

5 Beilegung des Normenkontrollantrags gegen den Teilregionalplan VL-125/2024 Energie Nordhessen, Hess. VGH 11 C 546/18.N hier: Beratung und Beschlussfassung

Im Jahr 2017 haben die Städte Korbach und Diemelstadt sowie die Gemeinden Willingen (Upland) und Diemelsee eine gemeinsame Klage gegen den Teilregionalplan Energie Nordhessen 2017 des Landes Hessen in Form eines Normenkontrollverfahrens eingereicht. Die Kommunen konnten in der Vergangenheit durch Darstellungen im Flächennutzungsplan, insbesondere durch eine positive Standortzuweisung von Windenergieanlagen in einem Teil ihres Planungsraums, den übrigen Planungsraum freihalten. Dies ist in Diemelstadt so geregelt worden. Allerdings besteht gerade bei älteren Flächennutzungsplänen das Risiko, dass diese nicht den von der Rechtsprechung im Laufe der Zeit formulierten Anforderungen genügen. Sie hätten also bei Unwirksamkeit des Teilregionalplans angepasst werden müssen.

Im Jahr 2022 hat sich Diemelsee aus dem Verfahren zurückgezogen, da sich die Rechtslage, mit weitreichenden Folgen, grundlegend geändert hat. Im Oktober 2023 hat Willingen (Upland) die Klage fallen gelassen und im April 2024 hat auch die Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Korbach die Rücknahme der Klage beschlossen.

Hintergrund ist, dass sich die Rechtslage und die Allgemeinumstände über die Jahre erheblich geändert haben. Durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine und die damit verbundenen Unsicherheiten auf dem Energiemarkt, dem politischen Willen einer unabhängigen Energieversorgung in Deutschland, der lokalen Wertschöpfung von Windrädern durch die Gewerbesteuer und die EEG-Umlage und die zahlreichen neuen Vorschriften, ist nun eine Neubewertung vorzunehmen. Die Privilegierung der Windenergieanlagen im Außenbereich wurde nochmals verstärkt. Künftig können ihrer Genehmigung im Außenbereich allenfalls noch Belange der Landes- und Bündnisverteidigung entgegengehalten werden. Der Landschaftsschutz, die Erhaltung von Sichtbeziehung, der Immissionsschutz, Schattenwurf etc. werden zurückgesetzt und können sich nur noch in Ausnahmefällen durchsetzen (§ 2 EEG).

Im Resümee bedeutet dies, dass die Steuerungsmöglichkeiten, die die Kommunen 2017 noch hatten, seit dem Sommer 2022 weitgehend entfallen sind. Noch bestehende Steuerungsinstrumente, wie z. B. der Ausschluss von Windenergieanlagen durch die bisherigen Darstellungen der Flächennutzungspläne (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB), werden bis zum 31.12.2027 obsolet. Sie würden auch bei einem Erfolg im Normenkontrollverfahren nicht wieder aufleben und zwar noch nicht einmal bis zur Korrektur des fehlerhaften Plans. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans sind unwirksam, weil sie nicht den Anforderungen

der Rechtsprechung genügen. Sollte die Klage aufrechterhalten werden und Erfolg haben, wovon Rechtsanwalt Dr. Markus Deutsch, Kanzlei Dolde Mayen & Partner, Bonn, ausgeht, so könnte der vorhandene Flächennutzungsplan der Stadt Diemelstadt über ein Normenkontrollverfahren gekippt werden. Das hätte zur Folge, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich der Stadt Diemelstadt möglich wäre, wenn der Teilregionalplan durch die Klage entfallen würde. Die Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplans mit Vorrangzonen oder die Nachbesserung eines fehlerhaften Flächennutzungsplans ist seit dem 01.02.2024 nicht mehr möglich. Eine Kommune hat daher künftig keine Möglichkeit mehr, über den Flächennutzungsplan Windenergieanlagen für bestimmte Teile des Außenbereichs auszuschließen.

Zudem hätten Klagen gegen die Zulassung einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe über 50 Meter nach § 63 BImSchG vom 10.12.2020 keine aufschiebende Wirkung mehr, so dass Anlagenbetreiber trotz anhängiger Klagen ihre Anlagen errichten könnten.

Wird im anhängigen Klageverfahren ein Urteil gesprochen und der Teilregionalplan entfällt, würde diese Regelung dann eventuell sogar für ganz Nordhessen gelten, d. h. alle Kommunen hätten die Situation, dass die Privilegierung im Außenbereich möglich ist, da keine neuen Vorrangzonen mehr definiert werden können. Die Änderung des Raumordnungsgesetzes vom 28.09.2023 zum Planerhalt von Regionalplänen führt jedoch dazu, dass bei einem erfolgreichen Normenkontrollantrag nicht mehr automatisch der gesamte Regionalplan unwirksam wird.

Die neue Rechtslage setzt zudem der Nachbesserung des Teilregionalplans nur geringe Hürden entgegen, so dass die Kommunen auch bei einem erfolgreichen Normenkontrollverfahren nur schwer ihre Belange gegenüber dem Land durchsetzen könnten.

Ziel der Bundesregierung ist die schnellstmögliche Realisierung solcher Anlagen unter deutlicher Reduzierung der Steuerungsmöglichkeiten der Kommunen. Dazu wurden sowohl die Anforderungen an die Standortplanung als auch die formellen und materiellen Zulassungsvoraussetzungen für Anlagen für erneuerbare Energien abgesenkt. Rechtsschutzmöglichkeiten wurden ebenfalls eingeschränkt.

Weitere Schranken hat der Gesetzgeber beseitigt. Landschaftsschutzgebiete dürfen selbst dann mit Windenergiegebieten überplant werden, wenn die Schutzgebietsverordnung Windenergieanlagen ausschließt (§ 26 Abs. 3 BNatSchG). An entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen ist die Windenergieplanung ebenfalls nicht gebunden, wenn dies zur Erreichung der Flächenbeitragswerte erforderlich ist (§ 249 Abs. 5 BauGB). Nach § 3 WindBG i. V. m. Anlage 1 müssen die Länder zeitlich gestaffelt durchschnittlich 2% der Landesfläche - den Flächenbeitragswert - als Windenergiegebiete ausweisen. Hessen muss bis zum 31.12.2027 einen Flächenbeitragswert von 1,8% und bis zum 31.12.2032 von 2,2% der Landesfläche erreichen. Hessen hat mittlerweile fast 1,9 % der Landesfläche ausgewiesen und damit seinen Flächenbeitragswert für 2027 grundsätzlich erreicht. Die Feststellung ist bereits erfolgt (RP Darmstadt, 2024). Zum Erreichen des Flächenbeitragswerts für 2032 fehlen noch 0,3 %.

Auch auf der Rechtsschutzebene sind die neuen Regelungen für die Kommunen nachteilig. Die Erfolgsaussichten des Normenkontrollverfahrens gegen den Teilregionalplan Energie Nordhessen hängen nun nicht mehr von der fehlerhaften Festlegung eines Vorranggebiets ab. Vielmehr müssen so viele Vorranggebiete fehlerhaft sein, dass die Grundzüge der Planung berührt sind und der Windkraft kein substantieller Raum mehr verbleibt. Fraglich ist, ob der zentrale, von den Kommunen gerügte Fehler, die Festlegung von 33 Vorranggebieten Windenergie ohne Klärung der Errichtungsmöglichkeit für Windenergieanlagen zu einer Verfehlung des angestrebten Planungsziels - 2% des Plangebiets für Vorranggebiete Windenergie überhaupt noch vorliegt oder durch die Ausweisung weiterer Vorrangflächen mittlerweile behoben ist. Bei einem Erfolg des Normenkontrollantrags kann das Land zudem die Planungsfehler nachbessern.

Als Fazit lässt sich feststellen, dass der Stadt Diemelstadt folgende Handlungsoptionen verbleiben:

1. Sollte an der Klage festhalten werden, sieht Dr. Deutsch weiterhin gute Erfolgsaussichten. Auf vielen Windvorrangflächen in Nordhessen ist de facto kein Bau von Windenergieanlagen möglich, da es sich hierbei um Vorranggebiete für die Heeresflieger handelt. Diese Vorrangflächen könnten

fehlerhaft festgesetzt worden sein. So sind z.B. 2,1 % der Fläche des Landkreises Waldeck-Frankenberg als Vorrangflächen für Windenergie ausgewiesen, es können aber maximal 1,7 % mit Windenergieanlagen bebaut werden. Als Folge würde der Teilregionalplan Energie Nordhessen 2017 wahrscheinlich ganz oder teilweise aufgehoben. Anschließend könnten Investoren allerdings auf jeder beliebigen Fläche Bauanträge für Windräder stellen, über deren Genehmigung das Regierungspräsidium Kassel entscheiden würde. Der Stadt Diemelstadt verbliebe dann nur die Option, gegen die erteilten Baugenehmigungen zu klagen. Die Klage hätte jedoch keine aufschiebende Wirkung, so dass der Investor die Windenergieanlagen bereits während des Gerichtsverfahrens bauen dürfte. Bereits jetzt schützt die anhängige Klage nicht vor dem Bau von Windenergieanlagen im Diemelstädter Stadtgebiet. Ein Projektierer plant, im Juli 2024 einen BlmschG Antrag stellen. Sollte die Stadt Diemelstadt im Verfahren das Einvernehmen gem. § 36 BauGB verweigern, so würde dieses durch das Regierungspräsidium Kassel ersetzt und eine Baugenehmigung erteilt werden, so wie bereits in Korbach geschehen.

Sollten die Vorranggebiete für die Heeresflieger nicht mehr für Windkraft zur Verfügung stehen und Hessen den Flächenbeitragswert von 1,8 % verfehlen, wäre ab dem 01.01.2028 zudem überall in Nordhessen der Bau von Windenergieanlagen zulässig, bis ein neuer gültiger Regionalplan verabschiedet wird.

2. Sofern sich die Stadt Diemelstadt, ebenso wie alle anderen Kläger, aus dem Klageverfahren zurückzieht, hat der Teilregionalplan Energie Nordhessen 2017 weiter Bestand. Das bedeutet, dass auf allen ausgewiesenen Windvorrangflächen Windenergieanlagen gebaut werden dürfen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Diemelstadt stellt hierbei kein Hindernis dar. Eventuell würde der Stadt aufgegeben, eine Anpassung gemäß der aktuellen Gesetzeslage vorzunehmen.

Dr. Deutsch rät vor diesem Hintergrund zu einer einvernehmlichen Beilegung des Verfahrens. Die Stadt Diemelstadt hat, ebenso wie die Gemeinde Willingen (Upland) und die Stadt Korbach, Dr. Deutsch im Januar 2024 damit beauftragt, entsprechende Verhandlungen mit dem Land Hessen zu führen. Aus diesen Gesprächen wurde das folgende einigungsfähige Vorgehen vereinbart:

Beide Seiten erklären vor dem Hess. VGH die Erledigung des Rechtsstreits und teilen dem Gericht mit, dass das Land die Gerichtskosten übernimmt.

Basierend auf einem Streitwert von 60.000 EUR übernimmt das Land die Gerichtskosten, die anteiligen Anwaltsgebühren und sonstigen Kosten in Höhe von ca. 27.000 EUR. Dieser Betrag würde den vier Antragstellerinnen (Diemelstadt, Diemelsee, Willingen (Upland), Korbach) erstattet.

Die von der Stadt Diemelstadt seit 2017 gezahlten Rechtsanwaltskosten an die Kanzlei Dolde Mayen & Partner belaufen sich auf 36.488,22 EUR. Hinzu kommt eine Abschlussrechnung in Höhe von 2.456,36 EUR. Insgesamt wurden für das Verfahren somit 38.944,58 EUR aufgewendet, abzüglich 6.722,67 EUR Kostenerstattung durch das Land Hessen. So verbleiben bei der Stadt Diemelstadt Kosten in Höhe von rd. 32.200 EUR.

Da aufgrund der geänderten Rechtslage auch im Falle eines erfolgreichen Normenkontrollverfahrens nicht zu erwarten ist, dass sich bei Berücksichtigung der Belange der Stadt Diemelstadt bezüglich der Windenergie-Vorranggebiete in ihrem Gemarkungsgebiet substantielle Verbesserungen erreichen lassen, wird der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen, das Normenkontrollverfahren einvernehmlich beizulegen.

Ausschussvorsitzender Florian Boos berichtet, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Stadtverordnetenversammlung einstimmig empfiehlt, dem Beschlussvorschlag zu folgen.

CDU-Fraktionsvorsitzender Rainer Runte teilt mit, dass seine Fraktion den Ausstieg aus dem Klageverfahren sehr begrüße. Die Stadt Diemelstadt öffne sich damit für weitere Windenergie und stelle sich damit den gesamtgesellschaftlichen Anforderungen. Die durch die Klage entstandenen Kosten in Höhe von 32.200 EUR seien sicherlich ärgerlich.

Stadtverordneter Bernd Flamme kündigt an, dem Beschlussvorschlag nicht zuzustimmen. Sicherlich sei die Energiewende richtig und bei Klageeinreichung sei nicht das Ziel gewesen, Windenergie generell zu verhindern. Allerdings habe die Stadt Diemelstadt seinerzeit ihre Hausaufgaben gemacht, indem sie einen Flächennutzungsplan aufgestellt habe. Nun bekomme man von oben etwas aufdikiert. Damit handele aus seiner Sicht die Bundesregierung gegen die mehrheitliche Meinung der Bürger, was sich bei den nächsten Bundestagswahlen sicherlich bemerkbar machen werde. Abgesehen davon gebe es in der Stadt Diemelstadt bereits ausreichend Windenergieanlagen. Um sich und den Diemelstädter Bürgern treu zu bleiben, werde er deshalb gegen den Beschlussvorschlag stimmen.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktionsvorsitzende Christine Garve-Liebig bestätigt, dass die Stadt Diemelstadt beim Ausbau der Windenergie bereits sehr weit sei. Sie befürworte aus pragmatischen Gründen die Beilegung des Klageverfahrens. Generell sei ihre Fraktion für den weiteren Ausbau der Windenergie. Die Kritik an der Art und Weise, wie hier konkret von der Bundesregierung verfahren wurde, teile sie dennoch.

SPD-Fraktionsvorsitzender Rolf Römer kritisiert ebenfalls, dass die Planungshoheit der Kommunen zurückgedrängt würde. Für die Klageeinreichung habe man gute Gründe gehabt; dass man nun von der Gesetzgebung überholt werden würde, sei nicht abzusehen gewesen. Sicherlich seien die Kosten ärgerlich, letztlich müsse man hier aus seiner Sicht aber einen Strich unter die Sache setzen.

FWG-Fraktionsvorsitzender Florian Boos betont ebenfalls, dass man vor sieben Jahren den richtigen Schritt gemacht habe. Nun müsse man damit leben, von den aktuellen Ereignissen überholt zu werden. Er kündigt an, dass seine Fraktion in dieser Frage nicht einheitlich abstimmen werde.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt erklärt mehrheitlich bei 19 Ja-, 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung aufgrund der Empfehlung der Kanzlei Dolde Mayen & Partner, Bonn, vor dem Hess. VGH die Beilegung des Normenkontrollantrags gegen den Teilregionalplan Energie Nordhessen Hessischer VGH, 11 C 546/18.N.

Beratungsergebnis:

19 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

6 Hebesatzung 2025 hier: Beratung und Beschlussfassung

VL-127/2024

Gemäß Mitteilung der Hessischen Steuerverwaltung vom 05.06.2024 wurde der Stadt Diemelstadt eine Hebesatzempfehlung zur Erreichung der Aufkommensneutralität nach der Grundsteuerreform der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2025 ausgesprochen.

Die Empfehlungen betragen für die Grundsteuer A 228,04 Prozent und für die Grundsteuer B 191,33 Prozent.

Weiterhin schlägt die Verwaltung eine Gewerbesteuer-Hebesatzerhöhung für das Kalenderjahr 2025 auf 395 Prozent (bisher 357 Prozent) vor. Mit dieser Anhebung sollen Verringerungen bei den Gewerbesteuererträgen, steigende Preise bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, steigende Abschreibungen, Steigerung der Personalkosten infolge außergewöhnlich hoher Tarifabschlüsse und die Erhöhung von Kreis- und Schulumlage teilweise kompensiert werden.

Um im Falle der beabsichtigten Hebesatzerhöhung zum 01.01.2025 Rechtssicherheit zu erlangen, die Haushaltsplanung 2025 dann verlässlich vornehmen und die entsprechenden Daten rechtzeitig dem Rechenzentrum ekom21-KGRZ Hessen liefern zu können, wird vorgeschlagen, den Erlass einer entsprechenden Hebesatzung durch die Stadtverordnetenversammlung anzustreben. Diese würde dann die Steuerhebesätze 2025 - der Haushaltssatzung 2025 vorwegnehmend - schon verbindlich festschreiben.

Ausschussvorsitzender Florian Boos berichtet, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Stadtverordnetenversammlung einstimmig empfiehlt, dem Beschlussvorschlag zu folgen.

CDU-Fraktionsvorsitzender Rainer Runte erklärt, dass an der Anhebung kein Weg vorbeigehe. Seine Fraktion begrüße die Gewerbesteuer-Hebesatzerhöhung auf 395 Prozent, da man damit weiterhin unter der psychologisch wichtigen Grenze von 400 Prozent bleibe. Damit sichere man den attraktiven Gewerbestandort und honoriere die Leistung der Gewerbetreibenden.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt beschließt einstimmig die dem Protokoll als Anlage 2 beigefügte Hebesatzsatzung mit den Hebesätzen für Grundsteuer A von 229 Prozent, Grundsteuer B von 192 Prozent und Gewerbesteuer von 395 Prozent ab dem 01.01.2025.

Beratungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**7 Neufassung Haus- und Badeordnung für das Steinbergbad Diemelstadt-Wrexen VL-133/2024
hier: Beratung und Beschlussfassung**

Die bisherige Haus- und Badeordnung für das Freibad der Stadt Diemelstadt aus dem Jahr 2009 ist nun schon 15 Jahre alt und entspricht nicht mehr den rechtlichen Anforderungen. Aus diesem Grunde hat Geschäftsführer Wolfgang Wilhelm, Bäderbetriebsgesellschaft Korbach mbh, gemeinsam mit der hiesigen Büroleitung in Anlehnung an die Korbacher Ordnung die Neufassung einer Haus- und Badeordnung für das Steinbergbad Diemelstadt-Wrexen erarbeitet.

Der Entwurf ist selbsterklärend und ebenso war ebenso wie die seitherige Satzung der Sitzungseinladung beigefügt.

Hinsichtlich der Neufassung ist der Service rund um's Bad, Christoph Böddeker Mietschwimmmeister, Bad Driburg, einvernehmlich beteiligt worden.

Ausschussvorsitzender Florian Boos berichtet, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Stadtverordnetenversammlung einstimmig empfiehlt, dem Beschlussvorschlag zu folgen, mit der Änderung, dass § 2 Nr. 5 lautet: Saisonkarten und Zehnerkarten gelten nur für die aktuelle Freibadsaison.

Bevor Büroleitender Beamter Jörg Romberger den Sachverhalt ausführlich darstellt, drückt er seinen Dank an Ersten Stadtrat Dieter Oderwald aus, der mit seiner engagierten Arbeit für die Freibäder eine große Entlastung für die Verwaltung darstelle. Dies wird auch durch den anschließenden Applaus der Sitzungsteilnehmer honoriert.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt beschließt einstimmig die Neufassung der Haus- und Badeordnung für das Steinbergbad Diemelstadt-Wrexen als Satzung in der vorgelegten Form mit der Änderung, dass § 3 Nr. 5 lautet: Saisonkarten und Zehnerkarten gelten nur für die aktuelle Freibadsaison.

Beratungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

8 Verschiedenes

8.1 Übergabe von Ehrenamtskarten des Landes Hessen für Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehr

Bürgermeister Andreas Fritz verweist auf das erfolgreiche Kreisjugendfeuerwehrtzeltlager, welches am vorigen Wochenende in der Stadthalle Diemelstadt mit 1.200 Kindern und Jugendlichen stattgefunden habe. Dies sei ein besonderes Ereignis für die Teilnehmer gewesen. Von allen Seiten habe er nur lobende Worte für die tolle Organisation und die gut geeigneten Örtlichkeiten gehört. Passend dazu habe er die Ehre, den Mitgliedern der Kreisjugendfeuerwehr Nina Gerold, Mario Gerold, Gerd Ladage, Marcel Römer und Gero Langguth Ehrenamts-Cards des Landes Hessen auszuhändigen. Der Bürgermeister verliest das Begleitschreiben des Landrats Jürgen van der Horst und übergibt die Karten an Marcel Römer und Gero Langguth, die das Präsent auch an die heute nicht anwesenden Ausgezeichneten weitergeben werden. Auch Bürgermeister Andreas Fritz drückt seine Anerkennung und Wertschätzung der ehrenamtlichen Tätigkeit aus, worauf Applaus der Sitzungsteilnehmer folgt.

8.2 Sitzungstermine 2024

Bürgermeister Andreas Fritz gibt den aktualisierten Sitzungsplan 2024 zur Kenntnis und verweist besonders darauf, dass der Sitzungstermin des Haupt- und Finanzausschusses vom 07.11.2024 auf den 06.11.2024 vorverlegt wurde.



Sitzungstermine 2024

Stand: 25.06.2024

Alle Sitzungstermine, außer der Jahresabschluss Sitzung, finden jeweils ab 19 Uhr im Mehrzweckraum der Stadthalle Rhoden statt.

Haupt- und Finanzausschuss

Donnerstag, 22.02.2024
Donnerstag, 18.04.2024
Donnerstag, 06.06.2024
Donnerstag, 04.07.2024
Donnerstag, 19.09.2024
Mittwoch, 06.11.2024
Dienstag, 03.12.2024

Stadtverordnetenversammlung

Freitag, 02.02.2024
Donnerstag, 29.02.2024
Donnerstag, 25.04.2024
Donnerstag, 13.06.2024
Donnerstag, 11.07.2024
Donnerstag, 26.09.2024
Donnerstag, 14.11.2024
Freitag, 13.12.2024 Jahresabschluss-Sitzung

Ortsvorsteher-Konferenz

Mittwoch, 03.07.2024

☆ Bei der Planung wurden die Termine „Karneval“ sowie „Ferien in Hessen“ weitestgehend berücksichtigt.

8.3 Neue Öffnungszeiten der städtischen Kindergärten

Bürgermeister Andreas Fritz informiert, dass die Öffnungszeiten beider städtischer Kindergärten bedarfsgerecht angepasst wurden, auf Mo - Fr von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Die Änderung gelte ab dem 01.08.2024.

8.4 Verpachtung von Räumen im Haus des Gastes, Diemelstadt-Wrexen

Bürgermeister Andreas Fritz teilt mit, dass der Landkreis Waldeck-Frankenberg eine Renovierung der Musikalischen Grundschule in Wrexen plane. Aufgrund des hierdurch entstehenden Raummangels habe der Landkreis für die Zeit des Umbaus um die Nutzung der zwei Teppichräume gebeten, so dass vom 01.08.2024 bis zum 15.06.2027 ein entsprechender Mietvertrag geschlossen werde. Er habe sich dafür eingesetzt, dass allerdings das Foyer, die Küche sowie der Essensraum an den Wochenenden von Bürgern für Familienfeiern gemietet werden können. Die Karnevalsfeiern werden ebenfalls wie gewohnt stattfinden können.

8.5 Arbeitsgruppe für das Projekt Green Trails Diemelstadt

Bürgermeister Andreas Fritz bittet die Anwesenden, sich bzgl. der Besetzung der Arbeitsgruppe für das Projekt Green Trails Diemelstadt Gedanken zu machen. Interessierte - dies müssten nicht zwangsläufig Stadtverordnete sein - sollten sich bitte bei ihm melden, so dass zunächst eine WhatsApp-Gruppe eingerichtet werden könne.

8.6 Sachstand zur Modernisierung der Heizsystem der Freibäder in Diemelstadt-Wrexen und Diemelstadt-Rhoden

Stadtverordneter Udo Jäkel bittet um einen Sachstandsbericht zur geplanten Modernisierung der Heizsysteme der beiden Freibäder im Stadtgebiet.

Bürgermeister Andreas Fritz berichtet, dass hierzu im Augenblick diverse Beratungs- und Abstimmungsgespräche mit der LEA (LandesEnergieAgentur) und Hessen Energie stattfinden. Bisher werde für das Freibad Wrexen eine Absorberanlage in Kombination mit einer Niedrigenergiepumpe empfohlen, was eine Dachsanierung notwendig mache. Hier läge die Förderung bei 60 %. Aus einem anderen Fördertopf sei für das Sportlerheim sowie die Duschen eine PV-Anlage mit Wärmepumpe vorgesehen.

Für das Freibad Rhoden werde dagegen eine Kaskadenwärmepumpe empfohlen. Hier läge die Förderquote bei 90 %.

Insgesamt seien die Anforderungen für die Fördermittel sehr hoch und es müssten noch einige Hürden genommen werden. Der Fachbereich Technische Dienste arbeite hieran und treibe das Vorhaben voran. Ziel sei eine Umsetzung im Winter 2024 für beide Bäder. Es sei geplant, ein entsprechendes Fachbüro mit der weiteren technischen Planung zu beauftragen.

SPD-Fraktionsvorsitzender Rolf Römer bekundet, dass er die unterschiedlichen Pläne für die Bäder nicht nachvollziehen könne. Darüber hinaus sei in Wrexen bereits eine Absorberanlage vorhanden, die nach nur zwei Jahren nicht mehr funktioniere.

Bürgermeister Andreas Fritz antwortet, dass laut des Beratungsbüros in Wrexen eine Wärmepumpe aufgrund der hohen Wassermenge nicht in Frage komme. SPD-Fraktionsvorsitzender Rolf Römer zweifelt diese Aussage aus logischen Gründen an, da die Wassermenge im Wrexer Freibad geringer als in Rhoden sei. Bürgermeister Andreas Fritz führt weiterhin an, dass in Wrexen die Öffnungszeiten ebenfalls länger seien und das Wasser in den letzten Jahren stärker erhitzt worden sei. Dies seien in jedem Fall die Empfehlungen des Beratungsbüros. Natürlich könne man sich anders entscheiden, dann entfielen allerdings auch die Fördermittel. Er bietet an, den Fraktionsvorsitzenden die Beratungsprotokolle zur Verfügung zu stellen.

Erster Stadtrat Dieter Oderwald informiert, dass im Freibad Wrexen die Wassertemperatur 24 Grad betrage, da ansonsten das Wasser insbesondere für den morgendlichen Schwimmunterricht der Schulen zu kalt sei. Das Bad sei außerdem im Vergleich zum Freibad Rhoden insgesamt zwei Wochen länger geöffnet gewesen. Natürlich achte man schon auf den Energieverbrauch. In Wrexen müsste allerdings auch das Sportlerheim mitberücksichtigt werden, in dem vor allem im Winter warm geduscht werde. Im letzten Jahr

sei es einmal passiert, dass die Heizung dort nicht abgestellt wurde. Er betont, dass ihm keinesfalls an einer Konkurrenzsituation zwischen den beiden Bädern gelegen sei. Beide Einrichtungen müssten erhalten bleiben und er lobt die hervorragende Arbeit des Freibad Walmebad Rhoden e. V. Unter Berücksichtigung der genannten Wassertemperaturen und -mengen müsse hinsichtlich des Energieverbrauchs ein Rechenfehler vorliegen.

Stadtverordnete Monika Trilling-Rauch meint, dass sie die Argumentation von Rolf Römer nachvollziehen könne. Auch sie selbst würde aus energetischen Gründen für beide Bäder eine Wärmepumpe bevorzugen. Das Wasser im Freibad Rhoden habe sogar eine Temperatur von 27 Grad. Aus ihrer Sicht müssten die Verbräuche in Wrexen für das Sportlerheim und den Kiosk ermittelt werden.

SPD-Fraktionsvorsitzender Rolf Römer macht deutlich, dass seine Einwände nicht als Kritik verstanden werden sollen. Es müsse aber doch versucht werden, eine Erklärung für die Situation zu finden. Hier passe augenscheinlich etwas nicht zusammen und müsse geklärt werden.

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Pawelczig fasst zusammen, dass man für beide Bäder weg von fossilen Brennstoffen für die Warmwassererzeugung kommen wolle und das bei bestmöglicher Förderung. Auf Basis der ermittelten Verbräuche müsse dies von Fachleuten beraten werden und diese Experten habe man ja schon an Board. Letztlich müssten dann von der Stadtverordnetenversammlung entsprechende Beschlüsse gefasst werden.

Diemelstadt, 15.07.2024

gez. Jürgen Pawelczig

Stadtverordnetenvorsteher

gez. Julia Schütte

Schriftführerin

Anlage 1 zu TOP 3: Präsentation Planungsbüro Bioline, Lichtenfels-Dalwigksthäl

Anlage 2 zu TOP 6: Hebesatzsatzung ab dem 01.01.2025